

**Antrag des Bundesfinanzrates an die BDK 2017
(Beschluss vom 02.09.2017)**

Änderung der Struktur und Arbeitsweise des Bundesfinanzrates

Antragstext:

(1)

In der Satzung des Bundesverbandes werden im §18 „Der Bundesfinanzrat“ und in der Beitrags- und Kassenordnung folgende Änderungen beschlossen:

„§ 18 ~~DER~~ BUNDESFINANZRAT UND BUNDESFINANZAUSSCHUSS

(1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen, er fasst Beschlüsse und dient der Vernetzung der Finanzverantwortlichen. Er entwickelt und plant Maßnahmen zur finanziellen Leistungsfähigkeit aller Ebenen der Partei. Der Bundesfinanzausschuss bereitet die Sitzungen des Bundesfinanzrates inhaltlich vor und beschließt in unterjährigen Finanzfragen.

(2) Der Bundesfinanzrat ist in der Regel ~~er insbesondere~~ zuständig für:

1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung, die Beratung über den Haushaltsabschluss und die Budgetkontrolle ,
2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung,
3. die Beschlussfassung über ~~sämtliche Fragen hinsichtlich der~~ Sonderbeiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse ~~und in Zusammenarbeit mit der Bundesdiätenkommission,~~
- ~~4. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,~~
4. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden,
5. die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschuss
- ~~6. die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.~~

(3) Der Bundesfinanzausschuss ist in der Regel zuständig für:

1. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesfinanzrates,
2. die unterjährige Budgetkontrolle des Bundeshaushalts,
3. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
4. die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,

(4) Der Bundesfinanzrat kann Aufgaben des Bundesfinanzausschusses übernehmen oder eigene Aufgaben delegieren. Die Aufteilung weiterer Aufgaben zwischen Bundesfinanzrat und Bundesfinanzausschuss erfolgt in der Geschäftsordnung des Bundesfinanzrates. Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes.

~~(2)~~(5)-Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus

1. dem/der Bundesschatzmeister*in und einer/m weiteren Delegierten des Bundesverbandes, gewählt durch den Bundesvorstand,
2. 2 Delegierten pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied ~~4den gewählten Landesschatzmeister*innen oder einem~~

~~sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband,~~ Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.

~~3. einem/einer Basisvertreter*in je Landesverband,~~

3. 2 Delegierten der GRÜNEN JUGEND, gewählt durch den Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND dem/der Bundesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Bundesverband oder einem sonstigen Bundesvorstandsmitglied.

Jeder der unter 1 bis 3 genannten Verbände/Gremien bestimmt auch stellvertretende Delegierte. Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesfinanzrates beträgt in der Regel 2 Jahre. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) im Bundesfinanzrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

(6) Der Bundesfinanzausschuss setzt sich zusammen aus

1. den beiden Vertreter*innen des Bundesverbandes im Bundesfinanzrat

2. 6 weiteren Mitgliedern aus dem Bundesfinanzrat

3. 4 beratenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesfinanzausschusses nach 2. und 3. werden für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich werden 4 Nachrücker*innen für die Landesverbände und 2 Nachrücker*innen für die beratenden Mitglieder gewählt, für den Fall, dass Mitglieder aus dem Bundesfinanzausschuss vorzeitig ausscheiden.

Die Wahl der Mitglieder des Bundesfinanzausschusses erfolgt in der Regel zeitnah nach der Bundesvorstandswahl auf der ersten Sitzung des Bundesfinanzrates nach der Bundesvorstandswahl.

~~(3) Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesvorständen endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. Wieder-Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesverbänden beträgt 2 Jahre.~~

~~(4) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag des/der Bundesschatzmeister*in oder eines Fünftels der Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung des Bundesfinanzrates einzuberufen.~~

~~(5)-(7) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

~~(6)-(8) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat.~~

~~(7) Der Bundesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.~~

~~(9) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck tagt er in der Regel am Rande der Bundesversammlung~~